

Gesamtarbeitsvertrag für das künstlerische Solopersonal

**GAV Solo zwischen dem
Schweizerischen Bühnenverband (SBV)
und dem
Schweizerischen Bühnenkünstlerverband (SBKV)
vom 5.6.1981,
in der Fassung vom 3.12.1997**

Anhang: Hausordnung
Bühnenschiedsordnung

Gesamtarbeitsvertrag für das künstlerische Solopersonal

I. Geltungsbereich und Rechtswirkungen des Gesamtarbeitsvertrages

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich
Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich
Art. 3 Rechtswirkungen des GAV
Art. 4 Beteiligung und Anschluss
Art. 5 Solidaritätsbeitrag

II. Bühnenarbeitsrecht

Art. 6 GAV und Arbeitsvertrag
Art. 7 Notwendiger Inhalt des Arbeitsvertrages
Art. 8 Unzulässiger Vertragsinhalt
Art. 9 Form des Arbeitsvertrages
Art.10 Stellenvermittlungsgebühr
Art.11 Vertragsbezüge des Bühnenmitgliedes
Art.12 Sondervergütungen
Art.13 Pflichten der Bühnenleitung
Art.14 Pflichten des Bühnenmitgliedes
Art.15 Art und Umfang der Tätigkeit des Bühnenmitgliedes
Art.16 Einspruchsrecht des Bühnenmitgliedes
Art.17 Recht des Bühnenmitgliedes auf angemessene Beschäftigung
Art.18 Anspruch des Bühnenmitgliedes auf eine Ansehrolle
Art.19 Fürsorgepflicht der Bühnenleitung und Treuepflicht des Bühnenmitgliedes
Art.20 Bekleidung und Ausrüstung des Bühnenmitgliedes
Art.21 Arbeits- und Ruhezeitordnung
Art.22 Ruhetage
Art.23 Ferien
Art.24 Arbeitsverhinderung

Art.25 Tod eines Bühnenmitgliedes
Art.26 Unfallversicherung
Art.27 Nebenbeschäftigung des Bühnenmitgliedes
Art.28 Urlaube
Art.29 Kündigung
Art.30 Fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages

III. Beziehungen zwischen den Verbänden

Art.31 Vertragsausschuss
Art.32 Beurlaubung für Verbandstätigkeit
Art.33 Funktion der Vertrauensleute der SBKV-Mitglieder

IV. Radio und Television

Art.34 Mitwirkungspflicht
Art.35 Voraussetzungen und Umfang der Mitwirkungspflicht
Art.36 Reportagesendungen

V. Hausordnung

Art.37 Hausordnung (siehe Anhang)

VI. Disziplinarordnung

Art.38 Ordnungsausschuss
Art.39 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses
Art.40 Disziplinarrecht
Art.41 Disziplinarverfahren

VII. Vertragsbruch

Art.42 Begriff des Vertragsbruches
Art.43 Folgen des Vertragsbruches

VIII. Bühnenrechtspflege

Art.44 Bühnenrechtspflege (siehe Anhang)

IX. Übergangs-undSchlussbestimmungen

Anhang

Hausordnung für die schweizerischen Bühnen gemäss Art.37 GAV Bühnenschiedsordnung

Bühnenschiedsordnung

I. Abschnitt

Ingress und grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Ingress

§ 2 Wirkungsbereich der Bühnenschiedsordnung

§ 3 Instanzen der Bühnenschiedsordnung

§ 4 Zuständige richterliche Behörde

II. Abschnitt

Zuständigkeit und Organisation der Bühnenschiedsinstanzen

1. Bühnenschiedskommission

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Sitz

§ 7 Zusammensetzung

§ 8 Bestellung

§ 9 Verhinderung der Bestellung

§ 10 Sekretariat

§ 11 Amtsdauer

2. Bühnenschiedsgericht

§12 Zuständigkeit

§13 Sitz

§14 Zusammensetzung

§15 Bestellung und Amtsdauer

§16 Verhinderung der Bestellung

§17 Sekretariat

3. Pflichten der Mitglieder der Schiedsinstanzen, Beschwerderecht der Parteien wegen Pflichtverletzung

§ 18 Pflichten der Mitglieder der Schiedsinstanzen

§19 Rechtsverzögerung

4. Ablehnung, Abberufung und Ersetzung von Mitgliedern der Schiedsinstanzen

§20 Ablehnungsgründe

§21 Ablehnungsverfahren

§22 Abberufung

§23 Ersetzung

III. Abschnitt

Das Verfahren vor der Bühnenschiedskommission und dem Bühnenschiedsgericht

1. Allgemeine Bestimmungen

- §24 Anwendbares Prozessverfahren
- §25 Rechtshängigkeit
- §26 Unzuständigkeitseinrede
- §27 Rechtliches Gehör
- §28 Fristen

2. Einleitung des Verfahrens

- §29 Einberufung der Bühnenschiedskommission
- §30 Vermittlungsversuch

3. Schriftenwechsel

- §31 Grundsätzliches
- §32 Zustellung und Zahl der Rechtsschriften
- §33 Klageschrift
- §34 Klagebeantwortung
- §35 Widerklage
- §36 Replik und Duplik
- §37 Nachträgliche Prozesseingaben
- §38 Verrechnungseinrede

4. Beweisverfahren

- §39 Allgemeine Bestimmungen
- §40 Beweismittel
- §41 Beweiswürdigkeit
- §42 Urkunden
- §43 Zeugen
- §44 Augenschein
- §45 Sachverständige
- §46 Übersetzer
- §47 Parteienverhör
- §48 Vorsorgliche Beweisaufnahme, vorsorgliche Massnahmen

5. Abschluss des Verfahrens

- §49 Fakultativer Schlussvortrag
- §50 Urteilsberatung und Schiedsspruch
- §51 Anwendbares materielles Recht
- §52 Ausfertigung des Schiedsspruches
- §53 Einigung der Parteien
- §54 Zustellung des Schiedsspruches

IV. Abschnitt

Besondere verfahrensrechtliche Bestimmungen des Berufungsverfahrens vor dem
Bühnenschiedsgericht

§55 Berufungserklärung

§56 Inhalt der Berufungserklärung

§57 Schriftenwechsel vor dem Bühnenschiedsgericht

§58 Kostenvorschuss

§59 Vermittlungsversuch

V. Abschnitt

Verfahrenskosten, Nichtigkeitsbeschwerde, Revision und Vollstreckung

§60 Kosten des Schiedsverfahrens

§61 Nichtigkeitsbeschwerde, Revision, Vollstreckung

VI. Abschnitt

Inkrafttreten der Bühnenschiedsordnung, Übergangsbestimmungen

§62 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Gesamtarbeitsvertrag für das künstlerische Solopersonal

1. Geltungsbereich und Rechtswirkungen des Gesamtarbeitsvertrages

Art. 1

Persönlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ordnet die Rechtsbeziehungen:

- a) zwischen dem Schweizerischen Bühnenverband (SBV) und dem Schweizerischen Bühnenkünstlerverband, Sektion VPOD (SBKV);
- b) zwischen den dem SBV angeschlossenen Theatern (Bühnenleitungen) einerseits und dem von ihnen beschäftigten künstlerischen Solopersonal (Bühnenmitglieder) andererseits.

2 Nicht als Bühnenmitglieder im Sinne von Abs. 1 lit. b des GAV gelten Gäste, die für höchstens 9 Vorstellungen pro Spielzeit engagiert sind.

Art. 2

Zeitlicher Geltungsbereich

1 Die Rechtswirksamkeit des vorliegenden GAV beginnt am 1. August 1981.

2 Der GAV gilt für eine feste Dauer von fünf Jahren vereinbart. Er kann von jedem der vertragsschliessenden Verbände unter Wahrung einer zweijährigen Frist, somit erstmals am 31. Juli 1984 per 31. Juli 1986 gekündigt werden. Wird der GAV von keinem der vertragsschliessenden Verbände gekündigt, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um zwei weitere Jahre.

3 Abweichende Bestimmungen bereits bestehender Arbeitsverträge werden mit Inkrafttreten des vorliegenden GAV durch dessen Bestimmungen ersetzt.

Art. 3

Rechtswirkungen des GAV

1 Bestimmungen von Arbeitsverträgen zwischen Bühnenleitungen und Bühnenmitgliedern, welche denen des GAV widersprechen, sind nichtig. Die nichtigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages werden durch die Bestimmungen des GAV ersetzt (Art. 356 ff. OR).

2 Vom GAV abweichende, schriftlich vereinbarte Bestimmungen von Arbeitsverträgen zugunsten des Bühnenmitgliedes sind rechtsgültig.

Art. 4

Beteiligung und Anschluss

1 Beteiligt am GAV im Sinne von Art. 356 ff. OR sind ausser den dem SBV angeschlossenen Theatern und den Mitgliedern des SBKV die Theater- und Bühnenmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung dem GAV vorbehaltlos anschliessen und unterziehen.

2 Für Bühnenmitglieder ist der Anschluss für die Dauer ihrer Tätigkeit an einem dem GAV unterstehenden Theater obligatorisch. Die Mitglieder des SBV und die weiteren dem GAV angeschlossenen Theater dürfen deshalb nur Personen beschäftigen, die die Anschluss- und vorbehaltlose Anerkennungserklärung abgeben.

3 Der Anschluss von Theatern, die dem SBV nicht angehören, bleibt vorbehalten. Er bedarf der Zustimmung der GAV-Parteien.

Art. 5

Solidaritätsbeitrag

1 Werden Bühnenkünstler beschäftigt, die nicht Mitglied des SBKV sind, so hat die Bühnenleitung von ihnen einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 1% der Gage, höchstens aber Fr. 30.- pro Monat zu erheben und bei jeder Gagenzahlung von der Gage abzuziehen. Den Mitgliedern des SBKV gleichgestellt sind Mitglieder der mit dem SBKV kartellierten deutschen «Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger» und österreichischen «Sektion Bühnenangehörige der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe», sofern ihr Engagement in der Schweiz drei Monate nicht übersteigt. Der Nachweis der Mitgliedschaft bei den vom Solidaritätsbeitrag befreienden Organisationen obliegt dem Bühnenmitglied.

2 Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung des Solidaritätsbeitrages sind Gastspielensembles sowie Einzelgastspiele (Abendverträge) von Solisten. Gäste mit Stückverträgen sind vom Solidaritätsbeitrag befreit, wenn sich ihr Auftreten auf 9 Vorstellungen beschränkt; treten sie öfter auf, so werden sie für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit beitragspflichtig.

3 Der Solidaritätsbeitrag ist ein Beitrag an die den GAV-Parteien entstehenden administrativen Kosten zur Vorbereitung und Durchführung des GAV sowie ein Ausgleich für die Vorteile, die dem Nichtmitglied des SBKV durch den GAV zukommen. Er fällt je zur Hälfte an den SBKV und den SBV.

11. Bühnenarbeitsrecht

A. Inhalt und Form des Arbeitsvertrages

Art. 6

GAV und Arbeitsvertrag

Der Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied kann innerhalb der Schranken des GAV (Art. 3) beliebig vereinbart werden.

Art. 7

Notwendiger Inhalt des Arbeitsvertrages

Im Arbeitsvertrag zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied muss vereinbart werden:

- a) das oder die Theater, an denen das Bühnenmitglied Arbeit zu leisten hat;
- b) Kunstgattung und Kunstfach bzw. Kunstfächer, für die das Bühnenmitglied verpflichtet werden soll; die Bezeichnung des Kunstfaches kann durch ein Rollenverzeichnis oder durch die Vereinbarung eines Rollengebietes gekennzeichnet oder ersetzt werden;
- c) die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- d) die Vergütungen an das Bühnenmitglied (Gage, Spielgelder, Sondervergütungen, Ferienregelung, Unfallversicherung und allfällige Alters- und Krankenversicherung nach deren Einführung).

Art. 8

Unzulässiger Vertragsinhalt

1 Die Vereinbarung einer Probezeit mit Bühnenmitgliedern ist nichtig.

2 Vertragsbestimmungen, mit denen sich die Bühnenleitung das Recht vorbehält, durch einseitige Erklärung das Bühnenmitglied unter Kürzung oder Wegfall der vertraglichen Vergütung zu beurlauben oder den Vertrag über die vereinbarte Zeit hinaus zu verlängern, sind nichtig.

Art. 9

Form des Arbeitsvertrages

1 Für den Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied ist zur Vermeidung von Nichtigkeit das mit Abschluss des vorliegenden GAV von den vertragsschliessenden Verbänden verfasste Arbeitsvertragsformular zu verwenden. Jedem Arbeitsvertrag ist ein Exemplar des GAV beizufügen. Neuauflagen des GAV werden zwischen den GAV-Parteien einvernehmlich getätigt und die Druckkosten von ihnen je zur Hälfte getragen.

2 Besondere Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen eines bestehenden Arbeitsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 10

Stellenvermittlungsgebühr

1 Eine allfällige Stellenvermittlungsgebühr tragen die Arbeitsvertragsparteien je zur Hälfte, sofern die Vermittlungsstelle vorher von beiden Teilen anerkannt worden ist.

2 Die Bühnenleitung ist verpflichtet, dem zum Vorsprechen, Vorsingen oder Vortanzen ausdrücklich eingeladenen Bühnenkünstler die Reisespesen zu ersetzen, wenn diese nicht von einer anderen Institution übernommen werden.

B. Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien

Art. 11

Vertragsbezüge des Bühnenmitgliedes

1 Dem Bühnenmitglied muss ein festes Gehalt in Form einer monatlichen Gage gewährt werden, dessen Höhe eine angemessene Sicherung des wirtschaftlichen Auskommens des Bühnenmitgliedes gewährleistet. Die an den einzelnen Theatern geltende Mindestgage wird durch eine von den Verbänden gewählte paritätische Tarifkommission jeweils in der ersten Hälfte des Monats Januar für die kommende Spielzeit festgelegt. Dem GAV wird eine Liste der an den einzelnen Vertragstheatern geltenden Mindestgagen beigelegt.

2 Die Auszahlung der Monatsgage hat in regelmässigen Abständen zu erfolgen und ist spätestens am Monatsende fällig.

Art. 12

Sondervergütungen

1 Für die Mitwirkung in einer zweiten am gleichen Tag stattfindenden Vorstellung ist dem Bühnenmitglied neben seinen vertraglichen festen Bezügen eine Sondervergütung (Doppelhonorar) zu bezahlen, deren Höhe zwischen Bühnenleitung und SBKV-Ortsgruppe zu vereinbaren ist. Für die Mitwirkung an einer dritten am gleichen Tage stattfindenden Vorstellung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen Bühnenleitung und SBKV-Ortsgruppe.

2 Wenn ein Bühnenmitglied eine Rolle oder Partie innerhalb bestimmter kurzer Frist vor der Aufführung übernimmt, ist ihm eine einmalige Sondervergütung zu entrichten (Übernahmehonorar).

3 Für die Mitwirkung bei Abstechern und Gastspielen erhält das Bühnenmitglied eine Spesenvergütung (Diäten), deren Höhe zwischen Bühnenleitung und SBKV-Ortsgruppe zu vereinbaren ist.

Art. 13

Pflichten der Bühnenleitung

Die Bühnenleitung hat die Bühnenmitglieder künstlerisch zu fördern und ihnen durch entsprechende Beschäftigung die Möglichkeit künstlerischer Entfaltung zu geben.

Art. 14

Pflichten des Bühnenmitgliedes

1 Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, alle Anordnungen der Bühnenleitung, die der künstlerische Betrieb erfordert, zu befolgen und nach Kräften zur Erfüllung der künstlerischen Aufgabe des Theaters beizutragen.

2 Ohne abweichende arbeitsvertragliche Vereinbarungen erstreckt sich im Rahmen der nach billigem Ermessen zumutbaren Belastung die Verpflichtung des Bühnenmitgliedes zu der vertraglich übernommenen Tätigkeit auf alle Veranstaltungen des Theaters, auch wenn diese Veranstaltungen nicht im Theatergebäude stattfinden.

3 Darin sind, soweit im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist, folgende Veranstaltungen des Theaters wie Ensemblegastspiele, Festspiele, Wohltätigkeits- und Werbeveranstaltungen, Bunte Abende, Revuen, Pantomimen, Kindermärchen, Matinées inbegriffen. Offene Arbeitsproben bedürfen hingegen der Zustimmung der einzelnen Beteiligten.

Art. 15

Art und Umfang der Tätigkeit des Bühnenmitgliedes

1 GAV und Arbeitsvertrag bestimmen Art und Umfang der Tätigkeit des Bühnenmitgliedes. Das Bühnenmitglied hat Anspruch auf rechtzeitige Zuteilung der Rolle oder Partie vor Probebeginn.

2 Soll ein Bühnenmitglied, dem ein bestimmtes Rollengebiet zugeteilt wird, fernliegende darstellerische Aufgaben übernehmen, so bedarf dies seiner ausdrücklichen Zustimmung.

Besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Arbeitsleistungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Arbeitsvertrag.

Art. 16

Einspruchsrecht des Bühnenmitgliedes

1 Glaubt ein Mitglied zur Mitwirkung an einer Veranstaltung im Sinne von Art. 14 oder zur Erfüllung einer ihm zugeteilten Aufgabe im Sinne von Art. 15 Abs. 1 nicht verpflichtet zu sein, so kann es innerhalb von 24 Stunden nach Zuteilung des eingestrichenen bzw. eingerichteten Rollenmaterials bei der Bühnenleitung Einspruch erheben. Die Bühnenleitung hat sich über den Einspruch innerhalb weiterer 24 Stunden zu äussern; Stillschweigen der Bühnenleitung gilt als Anerkennung des Einspruchs.

2 Weist die Bühnenleitung den Einspruch des Bühnenmitgliedes ab, so kann dieses Klage bei der Bühnenschiedskommission erheben. Diese hat innert Wochenfrist zu entscheiden, ansonsten dem Bühnenmitglied das Recht zusteht, die Klage unmittelbar an das Bühnenschiedsgericht weiterzuziehen.

3 Bis zur Entscheidung der Bühnenschiedsinstanz haben Bühnenleitung und Bühnenmitglied ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 17

Recht des Bühnenmitgliedes auf angemessene Beschäftigung

1 Die Bühnenleitung hat das Bühnenmitglied angemessen zu beschäftigen. Als angemessen ist die Beschäftigung anzusehen, die sich im Rahmen des vertraglich vereinbarten Kunstfaches bzw. Rollengebietes hält und sowohl den Interessen des Bühnenmitgliedes als auch denen des Theaters in gleicher Weise gerecht wird.

2 Das Bühnenmitglied hat keinen Anspruch auf jede Rolle oder Partie seines Kunstfaches oder Rollengebietes. Anspruch auf bestimmte Rollen und Partien kann das Mitglied nur erheben, wenn ihm diese im Arbeitsvertrag ausdrücklich zugesichert worden sind.

3 Als Kriterium für die Angemessenheit der Beschäftigung pro Spielzeit gelten in der Praxis mindestens zwei repräsentative Rollen bzw. Partien des vertraglichen Kunstfaches bzw. der bisherigen Beschäftigung mit Premierenvorstellung (bei Neuinszenierung, Neueinstudierung oder Wiederaufnahme mit Presseeinladung).

4 Das Bühnenmitglied kann Anspruch auf eine Souffleuse erheben.

Art. 18

Anspruch des Bühnenmitgliedes auf eine Ansehrolle

Beabsichtigt die Bühnenleitung den Vertrag des Bühnenmitgliedes über die laufende Spielzeit hinaus nicht zu verlängern, hat sie dem Bühnenmitglied im ersten Anstellungsjahr in der ersten Hälfte der Spielzeit, im zweiten und folgenden Anstellungsjahr spätestens bis 31. Oktober der laufenden Spielzeit eine Rolle bzw. Partie seines Fachgebietes zuzuteilen, die ihm bei Engagementsbewerbungen als Empfehlung dienen kann.

Art. 19

Fürsorgepflicht der Bühnenleitung und Treuepflicht des Bühnenmitgliedes

Im Hinblick auf das arbeitsvertraglich bedingte künstlerische Wirken der Bühnenmitglieder in der Öffentlichkeit hat die Bühnenleitung mit Bedacht auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ihrer Bühnenmitglieder zu sorgen. Ebenso haben die Bühnenmitglieder in ihrem persönlichen Verhalten die berechtigten Interessen ihres Theaters in guten Treuen zu wahren.

Art. 20

Bekleidung und Ausrüstung des Bühnenmitgliedes

Die Bühnenleitung liefert dem Bühnenmitglied die zur Aufführung erforderlichen Kleidungs- und Ausrüstungsstücke. Sofern das Bühnenmitglied private Kleidungs- und Ausrüstungsstücke zur Verfügung stellt, hat die Bühnenleitung für deren Instandhaltung zu sorgen.

Art. 21

Arbeits- und Ruhezeitordnung

1 Das Bühnenmitglied ist nicht verpflichtet, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie vor oder nach der Vorstellung an einer Probe teilzunehmen, es sei denn, dass unvorhergesehene und unvorhersehbare Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplanes oder des Betriebes es notwendig machen, diese Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

2 Nach dem Ende der Abendvorstellung und nach der Rückkehr von einem auswärtigen Ensemblegastspiel an den Vertragsort zur Nachtzeit ist dem Bühnenmitglied eine Ruhepause zu gewähren, die mindestens zehn Stunden beträgt.

3 Vor Beginn einer Abendvorstellung oder Abendprobe ist dem Mitglied eine Ruhezeit von mindestens vier Stunden zu gewähren, es sei denn, die Dauer der Hauptproben und Generalprobe oder die in Absatz 1 erwähnten besonderen Umstände erfordern eine Verkürzung dieser Ruhezeit. Durch die Verkürzung der Ruhezeit darf keine übermäßige Belastung des Bühnenmitgliedes eintreten, weshalb es der vorherigen Absprache mit einem Vertreter der SBKV-Ortsgruppe bedarf.

4 Zwischen Vor- und Nachmittagsproben ist dem Bühnenmitglied eine angemessene Ruhepause einzuräumen. Auch während der Proben sind Pausen zu gewähren.

5 Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen werden die örtlichen Arbeits- und Ruhezeitordnungen zwischen Bühnenleitung und SBKV-Ortsgruppe vereinbart. Bei der Festsetzung der täglichen Probenzeit ist auf das Rollen- und Partiestudium sowie auf das Training der Tänzer Rücksicht zu nehmen.

Art. 22

Ruhetage

1 Dem Bühnenmitglied wird pro Woche ein ganzer und ein halber Ruhetag gewährt.

2 Der Bühnenleitung steht jedoch das Recht zu, diese Ruhetage auf die halbe Spielzeit zu verteilen und auch halbe Frei-Tage einzurechnen.

3 Mindestens ein Drittel aller Ruhetage muss in ganzen Tagen gewährt werden. Als halber Frei-Tag gilt ein Tag, an dem das Bühnenmitglied nur in einer Probe oder Vorstellung beschäftigt ist. Der Sonntag ohne Vorstellung gilt als Frei-Tag, der Sonntag mit Abendvorstellung oder Matinee als halber Frei-Tag.

4 Kurzfristig oder unvorhergesehen eingetretene Arbeitsausfälle können nicht als vertragliche Ruhetage betrachtet werden.

Art. 23 Ferien

Den Bühnenmitgliedern werden im Anschluss an ihre Spielzeit spartenweise sechs Wochen bezahlte Ferien gewährt. Das Theater für den Kanton Zürich kann im Einvernehmen mit der SBKV-Ortsgruppe die Ferien in fünf Wochen Sommer- und eine Woche Winterferien unterteilen.

Für das Ballett/Solo des Opernhauses ZH wurde am 17.10.1996 eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen, die eine spezifische Regelung vorsieht und auf Beginn der Spielzeit 1996/97 in Kraft getreten ist.

Art. 24 Arbeitsverhinderung

1 Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit werden Krankenbezüge gewährt, es sei denn, das Bühnenmitglied habe sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen. Der Anspruch des Bühnenmitgliedes auf das feste Vertragseinkommen bleibt für acht Wochen ganz und für weitere acht Wochen zur Hälfte bestehen.

2 Das Zusammenrechnen verschiedener Krankheitszeiten in einer Spielzeit ist unzulässig, wenn zwischen den Krankheitszuständen im Sinne von Abs. 1 mindestens vier Wochen verstrichen sind.

3 Das volle Vertragseinkommen wird aber insgesamt für alle Krankheitszeiten für mindestens acht Wochen, das halbe für mindestens zwölf Wochen in einer und derselben Spielzeit vergütet.

4 Die Bühnenleitung ist berechtigt, die Arbeitsverhinderung des Bühnenmitgliedes durch den Vertrauensarzt auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

5 Schwangerschaft kann nicht als Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Abs. 1 betrachtet werden, sofern sie nicht mit einer Krankheit verbunden ist. Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, Schwangerschaft und mutmasslichen Tag der Niederkunft der Bühnenleitung mitzuteilen, sobald es davon sichere Kenntnis hat. Bei Nichtbeschäftigung eines schwangeren Bühnenmitgliedes aus optischen Gründen hat das Bühnenmitglied Anspruch auf die volle Gage. Die Bühnenleitung kann jedoch dem Mitglied für die Dauer der Schwangerschaft eine seiner Ausbildung und vertraglichen Tätigkeit angemessene und zumutbare Beschäftigung

anbieten. Über Zumutbarkeit und Angemessenheit entscheidet im Streitfall die Bühnenschiedskommission endgültig. Bis zum Entscheid der Bühnenschiedskommission hat das Mitglied Anspruch auf die vertraglichen Bezüge. Auch der gesetzliche Wöchnerinnenurlaub gilt nicht als Krankheitszustand im Sinne von Abs. 1-4.

6 Bei sportlicher Betätigung ist das Bühnenmitglied verpflichtet, mit Sorgfalt auf die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber dem Theater Bedacht zu nehmen.

7 Die Normen von Abs. 1-6 gelten für alle reengagierten Mitglieder. Für die neu engagierten Mitglieder, welche sich vor Beginn der Spielzeit im Ausland aufhalten, gelten sie nur dann, wenn sie ihr Engagement effektiv angetreten haben.

Art. 25

Tod eines Bühnenmitgliedes

Im Falle des Todes eines im Jahresvertrag stehenden Bühnenmitgliedes hat die Bühnenleitung zu Händen des Ehegatten, der Kinder oder anderer Personen, denen gegenüber das Bühnenmitglied eine Unterstützungspflicht erfüllte, eine dreifache Monatsgage möglichst unverzüglich nach dem Todesfall auszus zahlen.

Art. 26

Unfallversicherung

Die Bühnenleitung hat für die Bühnenmitglieder für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu den üblichen allgemeinen Bedingungen Versicherungen im Einvernehmen mit dem SBKV abzuschliessen, die den Risiken der einschlägigen Theaterberufe Rechnung tragen.

Art. 27

Nebenbeschäftigung des Bühnenmitgliedes

1 Vereinbarungen zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied, wonach das Bühnenmitglied vor Beginn oder nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses oder für Zeiten, in denen es keine vertraglichen Vergütungen bezieht, in der Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit beschränkt wird, sind nichtig.

2 Während der Zeit, für die es die vertraglich festgesetzten Vergütungen bezieht, darf das Bühnenmitglied nur mit Einwilligung der Bühnenleitung eine künstlerische Tätigkeit ausserhalb seines Arbeitsverhältnisses öffentlich ausüben.

Art. 28

Urlaube

1 Dem Bühnenmitglied ist von der Bühnenleitung auf Verlangen angemessene Zeit zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren. Der Zeitpunkt und die Dauer desurlaubes sind so zu bestimmen, dass weder der Bühnenleitung, noch dem Bühnenmitglied durch die Beurlaubung ein unverhältnismässiger Nachteil entsteht.

2 Die Bühnenleitung ermöglicht grundsätzlich eine künstlerische Nebenbeschäftigung des Bühnenmitgliedes, sofern der Proben- und Vorstellungsbetrieb das zulassen.

3 Für künstlerische Nebentätigkeit gewährte Urlaube können nicht widerrufen werden, wenn sich das Bühnenmitglied nach Urlaubserteilung anderweitig vertraglich gebunden hat. Ansonsten können Urlaube nur widerrufen werden, wenn unvorhergesehene und unvorhersehbare dringende Umstände des Betriebes das notwendig machen.

4 Die Ablehnung eines Urlaubsgesuches durch die Bühnenleitung bedarf einer schriftlichen Begründung.

5 Für die Dauer desurlaubes reduziert sich der Anspruch des Bühnenmitgliedes auf seine feste Gage in dem Umfange, in dem es während dieser Zeit Vergütungen für seine Gastspieltätigkeit erhält.

C. Beendigung des Arbeitsvertrages

Art. 29

Nichtverlängerung

1 Wenn eine der Vertragsparteien den Arbeitsvertrag für die nächste Spielzeit nicht zu erneuern gedenkt, hat sie dies unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. Oktober schriftlich zu erklären, im ersten Vertragsjahr jedoch spätestens bis 31. Januar. Hat das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtverlängerungserklärung bereits fünf Jahre gedauert, so ist die Nichtverlängerung des Vertrages spätestens am 30. Juni der vorhergehenden Spielzeit zu erklären, nach zehnjährigem Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Oktober der der beabsichtigten Beendigung des Vertrages vorangehenden Spielzeit. Ohne fristgerechte schriftliche Erklärung der Nichtverlängerung gilt der bestehende Vertrag als für die nächste Spielzeit erneuert.

2 Bevor die Bühnenleitung die Nichtverlängerung des Vertrages rechtswirksam erklären kann, hat sie das Bühnenmitglied mindestens vierzehn Tage vor dem Nichtverlängerungstermin schriftlich zu einem Informationsgespräch über die Nichtverlängerungsabsicht einzuladen. Das Bühnenmitglied ist berechtigt, innert Wochenfrist ein nochmaliges Gespräch mit der Bühnenleitung zu verlangen. Desgleichen ist das Bühnenmitglied verpflichtet, eine beabsichtigte Nichtverlängerung mindestens vierzehn Tage vor dem Nichtverlängerungstermin der Bühnenleitung anzuzeigen, worauf die Bühnenleitung das Bühnenmitglied innert Wochenfrist zu einem Gespräch über dessen Nichtverlängerungsabsicht einzuladen hat. Es steht dem Bühnenmitglied frei, die Einladung der Bühnenleitung anzunehmen oder auf das Gespräch mit ihr zu verzichten. Die Bühnenleitung hat das Gespräch persönlich zu führen und kann sich nicht ausschliesslich durch einen Dritten vertreten lassen.

3 Bei Direktionswechsel (= Wechsel des künstlerischen Direktors respektive des Intendanten) kann eine Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages von seiten des Theaters nur erklärt werden, wenn der gewählte Direktor das Bühnenmitglied nachweislich in zwei repräsentativen Rollen bzw. Partien gesehen hat. Ist das Bühnenmitglied zum Zeitpunkt der Nichtverlängerungserklärung bereits in der zwölften Spielzeit mit vollem Pensum angestellt, so wird eine Abgangsentschädigung in Höhe von 3 Monatslöhnen zum Ende des Engagements zur Zahlung fällig. Die Abgangsentschädigung kann rechtswirksam auch von einem Dritten geleistet werden, insbesondere von einem patronalen Fonds oder einer Vorsorgeeinrichtung.

4 Wenn die Bühnenleitung ein langjähriges Arbeitsverhältnis mit einem Bühnenmitglied nicht verlängert, bemüht sie sich, dem betroffenen Bühnenmitglied eine angemessene anderweitige Arbeit zu beschaffen.

5 Erfolgt die Nichtverlängerung eines Vertrages durch die Bühnenleitung bereits im ersten Beschäftigungsjahr, so sind dem Bühnenmitglied alle Umzugskosten zu ersetzen, die es beim Antritt des Engagements nachweislich aufgewendet hat, soweit ihm nicht von dritter Seite eine entsprechende Vergütung bezahlt worden ist. Gibt ein Bühnenmitglied beim Vertragsabschluss die Erklärung ab, dass es den Vertrag nach einem Jahr nicht zu verlängern wünscht, so entfällt für die Umzugskosten die Zahlungspflicht der Bühnenleitung. Bei einer Nichtverlängerungserklärung seitens der Bühnenleitung bei Direktionswechsel erstreckt sich die Zahlungspflicht für Umzugskosten auf Bühnenmitglieder, die nicht ununterbrochen vier Jahre an demselben Theater beschäftigt waren und soweit ihnen nicht von dritter Seite eine entsprechende Vergütung bezahlt wird.

6 Zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung des Bühnenmitglieds gemäss Vorsorgerespektive Pensionskassenreglement endet der Vertrag des Bühnenmitglieds mit der Bühnenleitung ohne Nichtverlängerungserklärung. Es steht den Parteien frei, nach Eintritt der Pensionierung des Bühnenmitglieds neue Spielzeitenverträge abzuschliessen; für diese Verträge ist Art. 29 Abs. 1 bis 5 GAV nicht anwendbar. Sie werden jeweils für eine Spielzeit abgeschlossen und enden ohne weitere Mitteilung. Schriftlichkeit gilt als Gültigkeitserfordernis.

Art. 30

Fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages

1 Der Arbeitsvertrag kann von jeder Arbeitsvertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

2 Als wichtiger Grund zur fristlosen Auflösung des Arbeitsvertrages gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Wichtige Gründe sind namentlich Tätlichkeiten, erhebliche Beleidigungen, unsittliche Zumutungen, beharrliche Verweigerung oder schwere Vernachlässigung der Arbeitsleistungen, wiederholt unpünktliche Zahlung der Vertragsvergütungen u. dgl.

3 Es besteht Einmütigkeit darüber, dass der schweizerische obligatorische Militärdienst (Rekrutenschule, Inspektion und Wiederholungskurse, nicht aber Aspirantendienste) oder der Zivilschutzdienst keine Vertragsauflösung begründen kann.

4 Ferner ist die Bühnenleitung berechtigt, den Arbeitsvertrag im Falle höherer Gewalt aufzulösen.

III. Beziehungen zwischen den Verbänden

Art. 31

Vertragsausschuss

1 Die vertragsschliessenden Verbände ernennen einen gemeinsamen Vertragsausschuss, in den jeder der beiden Verbände drei Delegierte abordnet. Der Vertragsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Delegierte jedes vertragsschliessenden Verbandes anwesend sind.

2 Der Vorsitz und damit die Pflicht zur Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen wechselt zwischen den vertragsschliessenden Verbänden, wobei abwechslungsweise im einen Kalenderjahr der Delegationsführer des SBKV, im anderen der Delegationsführer des SBV Vorsitzender ist.

3 Der Vertragsausschuss ist unter Vorbehalt von Abs. 6 zuständig:

- a) für die Überwachung der Durchführung des vorliegenden GAV;
- b) für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den vertragsschliessenden Verbänden über die Auslegung von Bestimmungen des vorliegenden GAV;
- c) für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bühnenleitungen und den zuständigen Ortsgruppen des SBKV über die zwischen ihnen im Sinne des vorliegenden GAV zu treffenden oder getroffenen örtlichen Sondervereinbarungen;
- d) für die Begutachtung von Anträgen auf Total- oder Partialrevision des vorliegenden GAV;
- e) für die Begutachtung von zwischen den vertragsschliessenden Verbänden im Rahmen des vorliegenden GAV abzuschliessenden Sondervereinbarungen;
- f) für die Beurteilung von Anträgen eines vertragsschliessenden Verbandes auf die Verhängung oder Aufhebung der Sperre gegenüber Bühnenleitungen oder Bühnenmitgliedern im Sinne von Art. 43, unter Vorbehalt von § 12 lit.d BüSchO.

4 Durch die Beschlüsse des Vertragsausschusses bleiben die Zuständigkeiten der Bühnenschiedskommission und des Bühnenschiedsgerichtes für Rechtsstreitigkeiten unberührt.

5 Die Beschlüsse des Vertragsausschusses werden rechtskräftig durch Zweidrittels-Mehrheit, bei Sperre durch Einstimmigkeit.

6 Kommt ein Beschluss mangels qualifiziertem Mehr resp. Einstimmigkeit nicht zustande, so ist jeder vertragsschliessende Verband berechtigt, den Entscheid des Bühnenschiedsgerichtes anzurufen (§ 12 lit.c BüSchO).

Art. 32

Beurlaubung für Verbandstätigkeit

Die gewählten Organe des SBKV sind für Verbandssitzungen zu beurlauben, sofern die Sitzungstermine mindestens drei Wochen im voraus der Bühnenleitung schriftlich mitgeteilt worden sind; ausgenommen sind Beurlaubungen von Endproben und Vorstellungen.

Art. 33

Funktion der Vertrauensleute der SBKV-Mitglieder

1 Die an den einzelnen Bühnen gewählten Vertrauensleute der Mitglieder des SBKV sind berechtigt, in arbeitsrechtlichen, künstlerischen und persönlichen Angelegenheiten, die mit der Bühnenleitung verhandelt werden, dem Bühnenmitglied beizustehen und auf Wunsch des Bühnenmitgliedes an allen Besprechungen und Verhandlungen mit der Bühnenleitung mit vorheriger Anmeldung teilzunehmen.

2 In Verhandlungen zwischen Bühnenleitung und Personalgruppen werden diese durch ihre SBKV-Vertrauensleute vertreten. Auf Wunsch und mit vorheriger Anmeldung sind die Vertrauensleute von der Bühnenleitung möglichst umgehend zu empfangen.

3 Die Intervention der Verbandsleitungen bleibt von Fall zu Fall vorbehalten.

4 Die SBKV-Vertrauensleute sind berechtigt, auf ihren Wunsch dem Vorsingen, Vortanzen bzw. Vorsprechen beizuwohnen.

IV. Radio und Television

Art. 34

Mitwirkungspflicht

1 Das Bühnenmitglied ist zu einer Leistung für Radio und Television oder zur Bewilligung der Verwertung seiner Leistung durch Radio oder Television nur unter den in Art. 35 und 36 aufgeführten Bedingungen verpflichtet.

2 Jede Änderung der in Art. 35 und 36 umschriebenen Mitwirkungspflicht durch Bühnenarbeitsvertrag oder Sondervereinbarung ist im Sinne von Art. 3 Abs. 1 nichtig.

Art. 35

Voraussetzungen und Umfang der Mitwirkungspflicht

1 Das Bühnenmitglied ist gegen angemessene Vergütung verpflichtet, an einer Radio- oder Televisions-Ensemblesendung des Theaters, an das es arbeitsvertraglich gebunden ist, gemäss Abs. 2 und 3 mitzuwirken, wenn

a) sowohl Theater als auch SBKV mit der Sendeanstalt die künstlerischen, technischen und finanziellen Aufnahme- und Sendebedingungen schriftlich vereinbart haben und

b) Theater und SBKV eine schriftliche Vereinbarung über die Verwendung der von der Sendeanstalt gestützt auf lit. a zu leistenden Gesamtvergütung getroffen haben.

Die Vereinbarungen gemäss lit. a sollen in einer einzigen Vertragsurkunde niedergelegt werden.

2 Als Ensemblesendungen eines Theaters gilt jede direkte (live) oder indirekte (verschobene) Radio- oder Fernsehsendung einer Darbietung (einschliesslich der Bruchstücke davon oder der Proben dazu), die

a) eine Veranstaltung des Theaters zum Gegenstand hat und

b) unter dem Namen des Theaters gesendet wird.

3 Als Darbietung im Sinne von Abs. 2 gilt

a) jede spielplanmässige Ensembledarbietung aus dem Theater oder einer von ihm bespielten Bühne;

b) jede spielplanmässige Ensembledarbietung des Theaters, die den besonderen Bedingungen von Radio oder Fernsehen angepasst wird, sei es, dass sie innerhalb, sei es, dass sie ausserhalb des Theaters (Radio- oder Fernsehstudio usw., auch ausserhalb des Sitzes des Theaters) erfolgt;

c) jede andere Ensembledarbietung, die unter dem Namen des Theaters erfolgt oder an der das Theater finanziell unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Art. 36

Reportagesendungen

1 Die Bestimmungen des Art. 35 finden auch Anwendung auf Reportagesendungen.

2 Als Reportagesendung gilt jede direkte (live) oder indirekte (verschobene) Radio- oder Fernsehsendung, die

- a) Bruchstücke (Ausschnitte) einer Darbietung gemäss Art. 35 Abs. 3 oder der Proben dazu zum Gegenstand hat, deren Gesamtsendezeit fünf Minuten nicht übersteigt, und
- b) der Information der Öffentlichkeit über bevorstehende oder laufende Darbietungen des Theaters oder der Werbung für das Theater dient.

3 Erfolgt Sendung oder Aufzeichnung während der Darbietung oder einer normalen Theaterprobe, also ohne zusätzliche Beanspruchung der beteiligten Bühnenkünstler, so entfällt deren individueller Sendevergütungsanspruch zugunsten eines Pauschalvergütungsanspruches des SBKV gegenüber der Sendeanstalt.

4 Sind Sendung oder Aufzeichnung mit einer zusätzlichen zeitlichen oder arbeitsmässigen Beanspruchung verbunden, so sind die betroffenen Bühnenkünstler dafür von der Sendeanstalt, unbeschadet des pauschalen Sondervergütungsanspruches gemäss Abs. 3, zusätzlich zu entschädigen. Die Höhe dieser Zeit- und Arbeitsaufwandsentschädigung ist zwischen SBKV und Sendeanstalt zu vereinbaren.

V. Hausordnung

Art. 37

Hausordnung

1 Die von den vertragsschliessenden Verbänden vereinbarte Hausordnung für die schweizerischen Bühnen ist Bestandteil dieses GAV. Ihre Vorschriften gelten für alle Vertragsbühnen.

2 Die einzelnen Bühnenleitungen sind befugt, in Vereinbarung mit der zuständigen Ortsgruppe des SBKV Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften, die der Hausordnung des GAV nicht widersprechen, in die Hausordnung ihrer Bühnen aufzunehmen.

VI. Disziplinarordnung

Art. 38

Ordnungsausschuss

1 Verstösse gegen die Hausordnung werden durch einen Ordnungsausschuss disziplinarisch geahndet.

2 Alle Streitigkeiten, die unter den Bühnenmitgliedern innerhalb des Betriebes entstehen, sind ebenfalls dem Ordnungsausschuss zur Schlichtung zu unterbreiten. Der Ordnungsausschuss kann eine Entscheidung treffen.

Art. 39

Zusammensetzung des Ordnungsausschusses

1 An jeder Bühne besteht ein Ordnungsausschuss, der sich aus je einem Mitglied der Bühnenleitung und der zuständigen SBKV-Ortsgruppe sowie einem von diesen gewählten Obmann zusammensetzt. An Bühnen, die mehrere Kunstgattungen pflegen und an denen deshalb zwei SBKV-Ortsgruppen bestehen, muss das Ersatzmitglied des Personalvertreters im Ordnungsausschuss von der Ortsgruppe bestimmt werden, die den Personalvertreter nicht gewählt hat.

2 Der Ordnungsausschuss wird zu Beginn jeder Spielzeit gewählt. Bis zur Neubildung bleibt die Zuständigkeit des für die vorhergehende Spielzeit bestellten Ordnungsausschusses bestehen.

Art. 40

Disziplinarrecht

1 Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

a) Ermahnung; b) Verweis; c) Ordnungsbusse.

2 Die Ordnungsbussen dürfen den Betrag der Grundgage von drei Tagen nicht übersteigen und sind einer Wohlfahrtskasse des Bühnenpersonals zuzuführen.

3 Durch disziplinarische Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung werden die vertraglichen Rechte von Bühnenleitung und Bühnenmitgliedern nicht berührt.

Art. 41

Disziplinarverfahren

1 Sämtliche Ordnungsverstöße sind von den Vorständen oder Inspizienten dem Obmann des Ordnungsausschusses unter gleichzeitiger Orientierung der Bühnenleitung und des SBKV Ortsgruppenvertreters zu melden. Der Obmann des Ordnungsausschusses lädt zu einer Sitzung ein.

2 Das Bühnenmitglied, gegen das in einer Disziplinarsache verhandelt wird, ist zur Sitzung einzuladen und anzuhören. Der Ordnungsausschuss kann Zeugen einvernehmen. Die Beratungen des Ordnungsausschusses sind vertraulich. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind den betroffenen Bühnenmitgliedern und der Bühnenleitung schriftlich mitzuteilen.

3 Gegen die Entscheidungen des Ordnungsausschusses kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Entscheids an die Bühnenschiedskommission rekurriert werden. Diese entscheidet endgültig.

4 Der Vollzug der Ordnungsstrafen ist Sache des Ordnungsausschusses. Die Bühnenleitung ist verpflichtet, verhängte Ordnungsbussen von der nächsten Gage abzuziehen und dem Ordnungsausschuss zu Händen des bestimmten Zweckes abzuliefern.

VII. Vertragsbruch

Art. 42

Begriff des Vertragsbruches

Als Vertragsbruch gilt:

a) wenn eine Bühnenleitung trotz förmlicher Mahnung durch einen der vertragsschliessenden Verbände oder den Vertragsausschuss eine Bestimmung des vorliegenden GAV beharrlich verletzt;

b) wenn eine Bühnenleitung ein Bühnenmitglied in rechtswidriger und schuldhafter Weise entlässt

- c) wenn ein Bühnenmitglied sein Engagement in rechtswidriger und schuldhafter Weise nicht antritt, aufgibt oder verlässt;
- d) wenn eine Arbeitsvertragspartei durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten die andere Arbeitsvertragspartei nötigt, den Arbeitsvertrag im Sinne von Art. 30 GAV fristlos aufzulösen.

Art. 43

Folgen des Vertragsbruches

1 Wegen Vertragsbruches im Sinne von Art. 42 GAV kann gegenüber Bühnenleitungen und Bühnenmitgliedern auf Antrag eines vertragsschliessenden Verbandes durch den Vertragsausschuss eine zeitlich begrenzte Sperre verhängt werden.

2 Mit rechtskräftig gesperrten Bühnenleitungen oder Bühnenmitgliedern dürfen weder bestehende Arbeitsverhältnisse fortgesetzt noch neue Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

3 Bühnenleitungen, über die die Sperre verhängt wurde, werden von ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Bühnenmitgliedern nicht entbunden, auch wenn diese im Sinne der vorstehenden Bestimmung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verweigern müssen.

VIII. Bühnenrechtspflege

Art. 44

Die Bühnenrechtspflege ist durch die zwischen den Verbänden vereinbarte Bühnenschiedsordnung geregelt. Sie ist ein integrierender Bestandteil des GAV.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1 Der vorliegende GAV gilt vorerst nur für die deutschsprachige Schweiz und tritt am 1.8.1981 in Kraft. Er ist für alle zur Zeit seines Inkrafttretens bestehenden oder abzuschliessenden Arbeitsverträge verbindlich. Er ersetzt den GAV vom 15. Juli 1946 einschliesslich dessen Änderungen und Ergänzungen vom 4. Februar 1966 und 30. Juni 1967.

2 Vor Abschluss dieses GAV zugesicherte Sondervergütungen sowie lokale Vereinbarungen zugunsten der Bühnenmitglieder, die in diesem GAV nicht ausdrücklich erwähnt sind, bleiben bestehen.

3 Hausordnung, Disziplinarordnung und Bühnenschiedsordnung sind integrierende Bestandteile des vorliegenden GAV.

Basel, Bern, Zürich, den 5. Juni 1981

SCHWEIZERISCHER
BÜHNENVERBAND (SBV)

Hannes Strasser

(Präsident)

Dr. Peter Mosimann

(Syndikus)

SCHWEIZERISCHER
BÜHNENKÜNSTLERVERBAND (SBKV)

Hans Joachim Frick

(Präsident)

Dr. Herta Polheim-Raunicher

(Sekretär und Syndikus)

Für den SBKV genehmigt vom

SCHWEIZERISCHEN VERBAND DES PERSONALS ÖFFENTLICHER DIENSTE
(VPOD)

Ria Schärer, Präsidentin

Dr. Walter Renschler,

Geschäftsleitender Sekretär

Anhang

Hausordnung für die schweizerischen Bühnen gem. Art. 37 GAV

1. Bühnenleitung und Theaterpersonal sind verpflichtet, nach Kräften zur Sicherstellung des künstlerischen Betriebes des Theaters beizutragen.
2. Bühnenleitung und Bühnenmitglieder haben sich auf Verlangen gegenseitig zu Besprechungen zur Verfügung zu halten. Jedes Bühnenmitglied kann sich dabei durch die gewählten Vertrauensleute des SBKV vertreten oder verbeiständen lassen.
3. Die Interessen des Bühnenmitgliedes gegenüber der Bühnenleitung werden von den SBKV-Vertrauensleuten gemäss Art. 33 GAV vertreten.
4. Alle Rollen und Partien müssen von den Bühnenmitgliedern in angemessener Frist dargestellt werden können. Die Bühnenleitung hat den Bühnenmitgliedern das Material rechtzeitig vor Probenbeginn auszuhändigen.
5. Das Mitglied hat den Empfang von Rollen oder Partien schriftlich zu bestätigen. Das Einspruchsrecht gegen die Zuteilung von Rollen und Partien richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 16 GAV. Die Einspruchsfrist beginnt, sobald das Bühnenmitglied von der Rolle bzw. Partie Kenntnis hat oder haben sollte.
6. Die wöchentlich oder vierzehntägig durch Anschlag im Theater bekanntgegebene Spiel und Probeneinteilung gilt als Arbeitsplan. Allein massgebend ist jedoch der tägliche Arbeitsplan, der in der Regel bis 14 Uhr anzuschlagen ist. Änderungen, die nach dem täglichen Anschlag erfolgen, sind den beteiligten Mitgliedern besonders mitzuteilen. Bei Vorstellungen hat sich das darin beschäftigte Mitglied eine halbe Stunde vor Beginn des Aktes oder Bildes, in dem es aufzutreten hat, in seinem Ankleideraum einzufinden. Die Ankleider und Ankleiderinnen sind verpflichtet, Verspätungen sofort dem diensttuenden Spielleiter oder Inspizienten zu melden. Der Inspizient ist verpflichtet, die Mitglieder durch Gebrauch der vorhandenen technischen Einrichtungen an ihren Auftrittsort zu rufen. Jedes Mitglied ist jedoch bei Proben und Aufführungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selber verantwortlich. Bei auswärtigen Gastspielen müssen sich die Mitglieder pünktlich vor Abfahrtstermin am Abfahrtsort einfinden.
7. Das Bühnenhaus und die dazugehörigen Räume mit Ausnahme der Eingangshalle sollen nur den am Theater beschäftigten Personen zugänglich sein. Das Mitbringen von Tieren in das Theater ist nicht gestattet. Die Probenräume sollen in der Regel nur im Rahmen der täglichen Arbeit benützt werden. Bei Proben, Vorstellungen und technischen Arbeiten auf der Bühne ist der Aufenthalt Unbeschäftigter im Bühnenraum nicht gestattet. Bei Umbauten hat das beschäftigte künstlerische Personal die Bühne zu verlassen, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Den Anweisungen der Inspizienten ist unbedingt Folge zu leisten. In Kostüm und Maske ist der Besuch des Foyers und des Zuschauerraumes sowie das Verlassen des Hauses untersagt. Das Rauchen im Theatergebäude ist im Interesse des Brandschutzes nur in den diesbezüglich besonders gekennzeichneten Räumen gestattet. Während der Vorstellungen und Proben ist auf der Bühne, in den Garderobegängen und im Foyer auf absolute Ruhe zu achten.

8. Jede Art von Ton- und/oder Bildaufnahmen bedarf der gemeinsamen Zustimmung der Direktion und der Schweizerischen Interprestengesellschaft (SIG).

9. Die Bühnenmitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, bis 16 Uhr erreichbar zu sein.

10. Jedes Bühnenmitglied hat Unpässlichkeit oder Erkrankung der Bühnenleitung auf schnellstem Wege mitzuteilen, unabhängig davon, ob es gleichentags in Proben oder Vorstellungen beschäftigt ist oder nicht. Auf jeden Fall hat die Anzeige auch schriftlich mit dem Vermerk «Krankmeldung» auf dem Briefumschlag zu erfolgen. Die für allfällige Umbesetzungen notwendigen Arbeitsunterlagen sind der Bühnenleitung umgehend zuzustellen. Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, der Bühnenleitung umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach der Krankmeldung, ein ärztliches Attest zukommen zu lassen.

Entschuldigung bei den betreffenden Vorständen befreit nicht von Proben. Die Bühnenleitung hat das Recht, die Erkrankung eines Mitgliedes durch ihre Vertrauensärzte auf eigene Kosten bescheinigen und deren voraussichtliche Dauer feststellen zu lassen. Erscheint eine Vorstellung durch den Krankheitszustand eines Mitgliedes gefährdet, so hat dieses bis zwölf Uhr zu erklären, ob es aufzutreten vermag oder nicht. Die Gesundmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Urlaubsgesuche gemäss Art. 28 GAV sind auf dem vorgeschriebenen Antragsformular spätestens zwei Tage vor Urlaubsbeginn einzureichen. Bei späterer Einreichung kann nicht für eine rechtzeitige Entscheidung garantiert werden. Das Urlaubsgesuch muss den Zweck desurlaubes und die genaue Adresse des Bühnenmitgliedes während seinesurlaubes enthalten. Die Bühnenleitung hat Urlaubsgesuche umgehend zu behandeln und darüber zu entscheiden. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung auf dem vorgeschriebenen Urlaubsschein schriftlich bestätigt ist.

12. Verstösse gegen die Hausordnung werden durch den Ordnungsausschuss behandelt.

Bühnenschiedsordnung gem. Art. 44 GAV

Die vorliegenden Richtlinien für das Bühnenschiedsverfahren basieren auf dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1967 und berücksichtigen die bühnenspezifischen Erfordernisse.

I. Abschnitt

Ingress und grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Ingress

Gestützt auf die Schiedsklausel des Gesamtarbeitsvertrages wird zwischen dem Schweizerischen Bühnenverband (SBV) und dem Schweizerischen Bühnenkünstlerverband (SBKV) für die Regelung von Streitigkeiten im Bühnenbereich nachfolgende Bühnenschiedsordnung vereinbart.

§ 2 Wirkungsbereich der Bühnenschiedsordnung

Diese Bühnenschiedsordnung regelt alle Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Bühnenleitung und künstlerischem Personal ergeben, welches dem zwischen SBV und SBKV abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag untersteht. Ferner findet sie Anwendung, wenn ein Beschluss des Vertragsausschusses mangels qualifiziertem Mehr resp. Einstimmigkeit nicht zustande kommt und einer der vertragsschliessenden Verbände den Entscheid des Bühnenschiedsgerichtes anruft.

§ 3 Instanzen der Bühnenschiedsordnung

Instanzen der Bühnenschiedsordnung sind die Bühnenschiedskommissionen am Sitz der einzelnen Vertragsbühnen und das Bühnenschiedsgericht als Berufungsinstanz mit Sitz in Bern.

§ 4 Zuständige richterliche Behörde

Der Präsident des oberen ordentlichen Zivilgerichts des Kantons, in welchem sich der Sitz der mit der Streitsache befassten Bühnenschiedsinstanz befindet, ist die zuständige richterliche Behörde, die in den einzelnen, in der Bühnenschiedsordnung genannten Fällen (§§ 9,16, 19, 21, 22, 23) anzurufen ist.

II. Abschnitt

Zuständigkeit und Organisation der Bühnenschiedsinstanzen

1. Bühnenschiedskommission

§ 5 Zuständigkeit

1 Die Bühnenschiedskommission ist zuständig:

- a) zur endgültigen Beurteilung von Einsprachen des Bühnenmitgliedes gegen Anordnungen der Bühnenleitung (Art.16 GAV);
- b) zur endgültigen Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Bühnenleitungen und Bühnenmitgliedern mit einem Streitwert bis zu Franken 500.-;
- c) zur erstinstanzlichen Beurteilung solcher Streitigkeiten mit einem Streitwert über Franken 500.- oder unbestimmter Höhe.

2 Der Streitwert richtet sich nach dem Rechtsbegehren des Klägers zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit. Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln bestimmt sich der Streitwert nach den Verhältnissen zur Zeit der Fällung des angefochtenen Entscheids.

§ 6 Sitz

Die Bühnenschiedskommission hat ihren Sitz am Ort, an welchem sich die vom Schiedsverfahren betroffene Bühne befindet.

§ 7 Zusammensetzung

Die Bühnenschiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern: Je ein Mitglied wird von der betroffenen Bühnenleitung und der entsprechenden SBKV-Ortsgruppe gestellt. Der gewählte Schiedskommissionspräsident soll in der Regel über die nötigen prozess- und materiellrechtlichen Kenntnisse verfügen.

§ 8 Bestellung

1 Jede Bühnenleitung und SBKV-Ortsgruppe wählt zu Beginn jeder Spielzeit je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, welche gemeinsam den Bühnenschiedskommissions-Präsidenten und seinen Vertreter wählen.

2 Solange die Bühnenschiedskommission nicht bestellt ist, bleibt die Zuständigkeit der vorjährigen Bühnenschiedskommission bestehen.

3 Die neue Bühnenschiedskommission ist gebildet, sobald ihre Mitglieder die Annahme des Amtes erklärt haben.

§ 9 Verhinderung der Bestellung

1 Verweigert oder versäumt eine Bühnenleitung oder eine SBKV-Ortsgruppe die Benennung ihres Schiedskommissionsmitgliedes oder stellt sich ein Mitglied für das Amt nicht zur Verfügung, sind die Verbandsleitungen von SBV und SBKV befugt, innert nützlicher Frist das jeweilige Mitglied zu benennen.

2 Können sich hingegen die Kommissionsmitglieder innert zwei Wochen nach Beginn der Spielzeit über die Wahl des Kommissions-Präsidenten nicht einigen, so nimmt auf Antrag einer Partei die in § 4 vorgesehene richterliche Behörde die Ernennung des Präsidenten vor.

§ 10 Sekretariat

Im Einverständnis der Parteien kann die Bühnenschiedskommission einen Sekretär bestellen.

§ 11 Amtsdauer

Die Mitgliedschaft zur Bühnenschiedskommission ist auf ein Jahr beschränkt. Vorbehalten bleibt die Fortdauer der Zuständigkeit gem. § 8 Abs. 2. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

2. Bühnenschiedsgericht

§ 12 Zuständigkeit

Das Bühnenschiedsgericht ist zuständig zur endgültigen Beurteilung:

- a) von Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Bühnenschiedskommissionen;
- b) aller Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Bühnenleitungen und Bühnenmitgliedern, mit Einschluss der Einsprachen von Bühnenmitgliedern gegen Anordnungen der Bühnenleitungen, ohne Rücksicht auf den Streitwert, sofern die Prozessparteien die Anrufung des Bühnenschiedsgerichtes als einzige Instanz vereinbaren;
- c) von Anträgen eines vertragsschliessenden Verbandes, über die ein Beschluss des Vertragsausschusses nicht zustandegekommen ist;
- d) von Rekursen gesperrter Bühnenleitungen oder Bühnenmitgliedern gegen Beschlüsse des Vertragsausschusses.

§ 13 Sitz

Das Bühnenschiedsgericht hat seinen Sitz in Bern.

§ 14 Zusammensetzung

Das Bühnenschiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern. Je ein Schiedsrichter wird von SBV und SBKV gestellt. Der Schiedsgerichtspräsident soll über die nötigen prozess- und materiellrechtlichen Kenntnisse verfügen.

§ 15 Bestellung und Amtsdauer

1 Die Verbandsleitungen des SBV und SBKV bezeichnen zu Beginn einer Spielzeit die Schieds- und Ersatzschiedsrichter. Von diesen wird der Schiedsgerichtspräsident und sein Vertreter gewählt.

2 Das Bühnenschiedsgericht wird für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

3 Solange das Bühnenschiedsgericht nicht neu bestellt ist, bleibt die Zuständigkeit des Gerichtes der abgelaufenen Wahlperiode bestehen.

§ 16 Verhinderung der Bestellung

Verweigert oder versäumt eine Verbandsleitung die Nennung ihres Schiedsrichters oder können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Schiedsgerichtspräsidenten nicht einigen, so kann auf Antrag einer Partei die in § 4 vorgesehene richterliche Behörde die Benennung der Parteischiedsrichter veranlassen und den Schiedsgerichtspräsidenten bestimmen.

§ 17 Sekretariat

Das Bünnenschiedsgericht bestellt einen Sekretär, der Jurist sein muss, sofern der Schiedsgerichtspräsident nicht Jurist ist.

3. Pflichten der Mitglieder der Schiedsinstanzen, Beschwerderecht der Parteien wegen Pflichtverletzung

§ 18 Pflichten der Mitglieder der Schiedsinstanzen

1 Die Mitglieder der Bünnenschiedskommissionen walten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Bünnenschiedsgerichtes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

2 Die Mitglieder der Bünnenschiedsinstanzen sind verpflichtet, den ihnen zur Beurteilung unterbreiteten Streit nach bestem Wissen und Gewissen in voller Unabhängigkeit und Neutralität zu entscheiden.

3 Sie sind zu speditiver Arbeit und strengster Verschwiegenheit über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erfahren, verpflichtet.

4 Sie sind nicht die Interessenvertreter der Partei, die sie bestimmt hat.

§ 19 Rechtsverzögerung

Die Parteien können jederzeit bei der in § 4 vorgesehenen richterlichen Behörde wegen Rechtsverzögerung oder Pflichtverletzung der Schiedsinstanzen und ihrer Mitglieder Beschwerde führen.

4. Ablehnung, Abberufung und Ersetzung von Mitgliedern der Schiedsinstanzen

§ 20 Ablehnungsgründe

1 Ein Mitglied der Schiedsinstanz oder der Sekretär können von einer Partei aus den im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Gründen für die Ausschliessung und Ablehnung der Bundesrichter abgelehnt oder ausgeschlossen werden.

2 Ein Ablehnungsgrund liegt im besonderen vor, wenn sich ein Mitglied in einem Vorverfahren bereits mit dem Streit befasst hat oder der Nachweis erbracht wird, dass es an der Streitsache selbst ein persönliches oder berufliches Interesse hat.

3 Ausserdem kann jedes Mitglied abgelehnt werden, das handlungsunfähig ist oder das wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat, sofern diese inzwischen nicht im Strafregister gelöscht wurde.

4 Eine Partei kann ein von ihr bestelltes Mitglied nur aus einem nach der Bestellung eingetretenen Grund ablehnen, es sei denn, sie mache glaubhaft, dass sie damals vom Ablehnungsgrund keine Kenntnis hatte.

§ 21 Ablehnungsverfahren

1 Das Ausstandsbegehren muss bei Beginn des Verfahrens oder innert 10 Tagen nachdem der Antragsteller vom Ablehnungsgrund Kenntnis hat, verlangt werden.

2 Wird der Ablehnungsantrag einer Partei von der anderen bestritten, entscheidet die in § 4 vorgesehene richterliche Behörde über den Ausstand. Die Parteien sind dabei zur Beweisführung zuzulassen.

§ 22 Abberufung

1 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

2 Auf Antrag einer Partei kann die in § 4 vorgesehene richterliche Behörde einem Mitglied aus wichtigen Gründen das Amt entziehen.

§ 23 Ersetzung

1 Tritt ein Mitglied zurück, wird es abberufen, hat es den Ausstand zu nehmen oder stirbt es, und kann das Ersatzmitglied das Amt nicht übernehmen, so wird es nach dem Verfahren ersetzt, das bei seiner Bestellung oder Ernennung befolgt wurde.

2 Kann es auf diese Weise nicht ersetzt werden oder können sich die Parteien nicht einigen, so wird das neue Mitglied durch die in § 4 vorgesehene richterliche Behörde ernannt.

3 Durch die Umbesetzung darf keine unnötige Verzögerung des hängigen Verfahrens entstehen.

III. Abschnitt

Das Verfahren vor der Bühnenschiedskommission und dem Bühnenschiedsgericht

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Anwendbares Prozessverfahren

1 Für das Bühnenschiedsverfahren gelten die in der vorliegenden Bühnenschiedsordnung festgelegten Bestimmungen. Ergänzend dazu treten im Bedarfsfalle die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie sinngemäss diejenigen des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess.

2 Vorbehalten bleibt in jedem Falle zwingendes Recht am Sitz der befassten Schiedsinstanz.

§ 25 Rechtshängigkeit

1 Die Rechtshängigkeit tritt ein, wenn eine Partei unter Nennung des Rechtsbegehrens die Bühnenschiedskommission anruft, sofern die Parteien nicht das Bühnenschiedsgericht als einzige Instanz vereinbart haben (§ 12 lit. b).

2 Nach Eintritt der Rechtshängigkeit kann die Klage nicht mehr zurückgezogen werden, ohne dass damit auf den eingeklagten Anspruch verzichtet wird.

§ 26 Unzuständigkeitseinrede

1 Wird die Zuständigkeit der Bühnenschiedsgerichtsbarkeit bestritten, so muss diese Einrede zu Beginn der ersten Vermittlungsverhandlung erhoben werden.

2 Die Schiedsinstanz befindet über ihre Zuständigkeit durch Zwischen- oder Endurteil. Das Zwischenurteil unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von Art. 36 lit. b des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 27 Rechtliches Gehör

1 Die Schiedsinstanzen haben beide Parteien gleich zu behandeln und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren.

2 Insbesondere haben sie ihnen zu gestatten:

- a) ihre Standpunkte tatsächlicher und rechtlicher Art vorzubringen;
- b) im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsganges jederzeit in die Akten Einsicht zu nehmen;
- c) den von den Schiedsinstanzen angeordneten Beweisverhandlungen und mündlichen Verhandlungen beizuwohnen;
- d) sich in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Beauftragten eigener Wahl vertreten oder verbeiständen zu lassen. Dieser hat sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 28 Fristen

1 Für alle Prozessschritte, welche die Parteien unternehmen müssen, setzt die Schiedsinstanz mit eingeschriebenem Brief eine Frist, die auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden kann.

2 Wird die Handlung innert dieser Frist nicht vorgenommen, so wird angenommen, die Partei verzichte auf diesen Prozessschritt. Die Rechtsfolgen des Verzichtes sind bei der Fristansetzung anzudrohen.

3 Weist eine Partei nach, dass sie eine Frist ohne eigene Schuld nicht eingehalten hat, so räumt ihr die Schiedsinstanz eine Nachfrist ein.

2. Einleitung des Verfahrens

§ 29 Einberufung der Bühnenschiedskommission

1 Die Bühnenschiedskommission kann von jeder Partei mündlich oder schriftlich einberufen werden. Anrufungsinstanz ist der Schiedskommissionspräsident. An ihn ist unter Nennung des Rechtsbegehrens das Ersuchen um Einleitung des Schiedsverfahrens zu richten. Die Gegenpartei erhält eine Kopie dieses Ersuchens.

2 Nach Einberufung der Bühnenschiedskommission sind die Parteien gehalten, über den Streitfall nicht mehr direkt zu verhandeln.

§ 30 Vermittlungsversuch

1 Das Verfahren wird mit einem Vermittlungsversuch eröffnet, sofern die Parteien nicht schriftlich auf eine Vermittlungsverhandlung verzichtet haben. Zur Vermittlungsverhandlung sind die Parteien und ihre Vertreter zu laden.

2 Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu protokollieren und von den Parteien und ihren Vertretern zu unterzeichnen. Dem Protokoll muss zu entnehmen sein, dass der Vergleich vor der Schiedsinstanz geschlossen wurde.

3 Kommt keine Einigung zustande, so ordnet die Schiedsinstanz im Einverständnis der Parteien den Schriftenwechsel oder die Durchführung des mündlichen Verfahrens an.

4 Im Einvernehmen mit den Parteien kann der Schriftenwechsel auch teilweise durch mündliche Vorträge ersetzt werden, die zu protokollieren sind.

5 Für das mündliche Verfahren gelten sinngemäss die für das schriftliche geltenden Bestimmungen.

3. Schriftenwechsel

§ 31 Grundsätzliches

1 Der ordentliche Schriftenwechsel besteht aus:

- a) Klageschrift
- b) Klagebeantwortung
- c) Replik
- d) Duplik

sowie allenfalls aus der Widerklage, der Widerklagebeantwortung, der Widerklagereplik und der Widerklageduplik.

2 Der Präsident der befassten Schiedsinstanz erklärt den Abschluss des Schriftenwechsels. Nachher sind keine Prozesseingaben mehr zulässig. Vorbehalten bleibt § 37.

3 Reicht der Kläger die Klageschrift nicht fristgerecht ein, so wird angenommen, er verzichte auf das Verfahren. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.

4 Wird eine andere Rechtsschrift nicht eingereicht, so ist der Schriftenwechsel beendet.

§ 32 Zustellung und Zahl der Rechtsschriften

1 Jede eingereichte Rechtsschrift wird der Gegenpartei von der Bühnschiedsinstanz zugestellt.

2 Die Rechtsschriften sind in 5-facher Ausfertigung einzureichen, damit jedem Schiedsrichter und gegebenenfalls dem Sekretär sowie der Gegenpartei eine zugestellt werden kann.

§ 33 Klageschrift

1 War der Vermittlungsversuch erfolglos und wird der Schriftenwechsel angeordnet, setzt die

Schiedsinstanz dem Kläger eine Frist, um die Klageschrift einzureichen.

2 Die Klageschrift muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Parteien;
- b) das präzise Rechtsbegehren des Klägers (Klagebegehren);
- c) eine klare Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes;
- d) die Angabe der Beweismittel für jede Tatsache (§ 40);
- e) die Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters;
- f) ein nummeriertes Verzeichnis aller Beilagen.

§ 34 Klagebeantwortung

Der Beklagte kann innert Frist eine Klagebeantwortung mit folgendem Inhalt einreichen:

- a) die Antwort auf das Rechtsbegehren des Klägers
- b) die Antwort auf die Sachverhaltsdarstellung in der Klage;
- c) die Angabe der Beweis- und Gegenbeweismittel;
- d) die Unterschrift des Beklagten oder seines Vertreters;
- e) ein nummeriertes Verzeichnis aller Beilagen.

§ 35 Widerklage

1 Mit der Klagebeantwortung kann der Beklagte eine Widerklage einreichen, sofern der Widerklageanspruch (Gegenforderung) mit der Klage in Zusammenhang steht und in die Kompetenz der Schiedsinstanz fällt.

2 Für die Form gelten die Vorschriften über die Klageschrift.

3 Der Kläger erhält Gelegenheit, innert Frist eine Widerklagebeantwortung einzureichen, für welche die Vorschriften über die Klagebeantwortung (§ 34) sinngemäss anwendbar sind.

§ 36 Replik und Duplik

1 Der Kläger kann die Klagebeantwortung durch die Einreichung einer Replik beantworten. Darauf hat der Beklagte das Recht, eine Duplik einzureichen.

2 Die Vorschriften für Klageschrift (§ 33) und Klagebeantwortung (§ 34) haben dafür sinngemäss Geltung.

3 Auf die Widerklagebeantwortung kann der Beklagte mit einer Widerklagereplik und darauf der Kläger mit einer Widerklageduplik antworten.

§ 37 Nachträgliche Prozesseingaben

1 Neue Tatsachen, die eine Partei im ordentlichen Schriftenwechsel nicht vorbringen konnte, kann sie der Schiedsinstanz spätestens bis zum Abschluss des Beweisverfahrens (§ 39ff.) in einer nachträglichen Eingabe unterbreiten.

2 In gleicher Weise kann sie neue Beweismittel, die sie nicht früher anrufen konnte, geltend machen.

3 Macht eine Partei neue Tatsachen geltend, die sie vorher nicht vorbringen konnte, so darf sie das Klagebegehren abändern. In dem Fall erhält die Gegenpartei innert Frist Gelegenheit zur Vernehmlassung.

§ 38 Verrechnungseinrede

1 Erhebt eine Partei eine Verrechnungseinrede und beruft sie sich dabei auf ein Rechtsverhältnis, welches die Schiedsinstanz mangels Zuständigkeit nicht beurteilen darf, so wird das Schiedsverfahren ausgesetzt, bis die Partei ein rechtskräftiges Urteil über dieses Rechtsverhältnis vorlegt.

2 Die Schiedsinstanz setzt der Partei, welche die Einrede erhoben hat, eine Frist, innert welcher sie vor dem zuständigen Richter Klage erheben muss. Tut sie dies nicht, so wird das Schiedsverfahren fortgesetzt, als wäre die Verrechnungseinrede nicht erhoben worden. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.

4. Beweisverfahren

§ 39 Allgemeine Bestimmungen

1 Beweis wird nur über erhebliche und bestrittene Tatsachen und nur soweit notwendig geführt. Die Schiedsinstanz kann auch solche Beweismittel beiziehen, welche die Parteien nicht genannt haben.

2 Die Schiedsinstanz muss die Parteien auf die Beweislastverteilung aufmerksam machen; sie muss die Parteien über den Stand des Beweisverfahrens orientieren.

3 Die Parteien und ihre Vertreter haben das Recht, an den Beweisverhandlungen teilzunehmen; sie sind dazu einzuladen. Erscheint eine Partei nicht, wird Verzicht auf die Teilnahme angenommen.

§ 40 Beweismittel

1 Als Beweismittel kommen in Betracht:

- a) Urkunden
- b) Zeugen
- c) Augenschein
- d) Sachverständige
- e) Parteienverhör

2 Soweit es nötig ist (z.B. zur Vorladung widerspenstiger Zeugen, zur Durchsetzung einer Urkundenedition usw.), kann die Schiedsinstanz die an ihrem Sitz zuständige Behörde um Hilfe ersuchen.

3 Die Bünnenschiedsinstanz kann selbst weder Zwangsmittel androhen noch anordnen.

§ 41 Beweiswürdigung

Die Bünnenschiedsinstanz würdigt alle Beweise nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen.

§ 42 Urkunden

1 Die Parteien haben alle von ihnen angerufenen Urkunden, soweit sie ihnen zugänglich sind, den Rechtsschriften im Original oder in Photokopie beizulegen. Auf Verlangen der Bünnenschiedsinstanz oder der Gegenpartei sind die Originale der Photokopien an einer Beweisverhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

2 Bezieht sich eine Partei auf Urkunden, die im Besitze der Gegenpartei oder einer Drittperson sind, kann sie beantragen, dass die Bünnenschiedsinstanz die Herausgabe (Edition) verfüge. Für die Durchführung der Edition muss allenfalls die zuständige Behörde angerufen werden.

§ 43 Zeugen

1 Die Bünnenschiedsinstanz lädt die Zeugen unter summarischer Angabe des Gegenstandes rechtzeitig ein. Verlangen es die kantonalen Vorschriften, lässt sie die Vorladung durch die zuständige kantonale Behörde zustellen.

2 Bevor die Bünnenschiedsinstanz einen Zeugen einvernimmt, hat sie ihn auf seine Wahrheitspflicht, die Straffolgen einer falschen Aussage (Art. 307 StGB) und auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen. Diese Orientierung ist im Protokoll zu vermerken.

3 Die Zeugenaussage kann verweigern:

- a) wer mit seiner Aussage seine Ehre beeinträchtigen oder sich vermögensrechtlich verantwortlich machen würde;
- b) wer mit seiner Aussage seine Verwandten benachteiligen würde;
- c) wer einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, deren Verletzung ihn strafbar machen würde (z.B. Ärzte, Anwälte, Geistliche, Beamte), es sei denn, er werde von seiner Schweigepflicht entbunden. Im Zweifelsfalle richtet sich das Zeugnisverweigerungsrecht nach der am Sitz der Bünnenschiedsinstanz geltenden Zivilprozessordnung.

4 Die Einvernahme erfolgt in der Regel durch den Präsidenten. Die Mitglieder der Bünnenschiedsinstanz und die Parteien können die Vorlegung bestimmter Fragen verlangen.

5 Über die Einvernahme ist ein Protokoll zu führen.

6 Die Parteien können einen Zeugen aus den gleichen Gründen ablehnen wie ein Mitglied der Bünnenschiedsinstanz (§ 20f.). Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Bünnenschiedsinstanz.

§ 44 Augenschein

Die Ergebnisse des Augenscheins sind im Protokoll zu vermerken.

§ 45 Sachverständige

1 Ist zur Klärung einer Frage spezielles Fachwissen notwendig, über das die Schiedsinstanz

selbst nicht verfügt, so zieht sie einen Sachverständigen bei.

2 Bei der Erteilung des Auftrages hat die Bühnenschiedsinstanz den Sachverständigen auf seine Pflicht zu strengster Objektivität und Unparteilichkeit, sowie auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens (Art. 307 StGB) und die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Zudem ist ihm klar zu machen, dass er sich als Sachverständiger jeder rechtlichen Wertung enthalten muss. Diese Orientierung ist im Protokoll zu vermerken.

3 In der Regel gibt der Sachverständige sein Gutachten schriftlich ab; er kann seine Feststellungen aber auch zu Protokoll geben. Die Bühnenschiedsinstanz kann von ihm in jedem Fall mündliche Erläuterungen verlangen.

4 Die Parteien sind berechtigt, innert Frist Ergänzungsfragen zum Gutachten zu stellen. Ausnahmsweise kann die Bühnenschiedsinstanz einen weiteren Sachverständigen mit einem neuen Gutachten beauftragen.

5 Die Parteien können einen Sachverständigen aus den gleichen Gründen ablehnen, wie ein Mitglied der Bühnenschiedsinstanz (§ 20f.). Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Bühnenschiedsinstanz.

§ 46 Übersetzer

Auf Übersetzer finden die Vorschriften Anwendung, die für die Sachverständigen gelten.

§ 47 Parteienverhör

1 Jede Partei kann zum Beweis einer Tatsache einem Parteiverhör unterzogen werden. Ist eine Partei eine juristische Person, bestimmt die Bühnenschiedsinstanz, welche Organe, Geschäftsführer oder Hilfspersonen zu verhören sind. In gleicher Weise bestimmt sie bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die zu verhorenden Personen.

2 Die zu verhorenden Personen sind vor der Einvernahme auf ihre Wahrheitspflicht hinzuweisen. Diese Orientierung ist im Protokoll zu vermerken.

3 Verweigert eine Partei eine Aussage (z.B. wegen Beeinträchtigung ihrer Ehre oder derjenigen naher Verwandter oder aus einem anderen Grund), so würdigt die Bühnenschiedsinstanz dies gemäss § 41.

4 Die Vorschriften über die Zeugeneinvernahme finden sinngemässe Anwendung.

§ 48 Vorsorgliche Beweisaufnahme, vorsorgliche Massnahmen

1 Besteht die Gefahr, dass ein Beweismittel im Zeitpunkt der Beweisverhandlung nicht mehr vorhanden sein wird, kann jede Partei bei der Bühnenschiedsinstanz schriftlich und begründet eine vorsorgliche Beweisaufnahme beantragen.

2 Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind allein die staatlichen Gerichte zuständig. Die Parteien können sich jedoch freiwillig den von der Bühnenschiedsinstanz vorgeschlagenen Massnahmen unterziehen.

5. Abschluss des Verfahrens

§ 49 Fakultativer Schlussvortrag

1 Wird das Beweisverfahren vom Präsidenten der Bühnenschiedsinstanz als abgeschlossen erklärt, so fordert er die Parteien auf, innert einer kurzen Frist zu erklären, ob sie einen Schlussvortrag halten wollen.

2 Wenn keine Meldung eingeht, wird Verzicht auf die Schlussvorträge angenommen.

3 Verlangt eine Partei einen Schlussvortrag, so ist auch die andere dazu berechtigt, selbst wenn sie zuvor darauf verzichtet hat.

4 Jede Partei hat das Recht auf einen Vortrag; zuerst spricht die Klagepartei.

§ 50 Urteilsberatung und Schiedsspruch

1 Wird auf die Schlussvorträge verzichtet oder sind diese gehalten, fällt die Bühnenschiedsinstanz ihren Entscheid (Schiedsspruch).

2 An der Beratung müssen sämtliche Mitglieder der Bühnenschiedsinstanz teilnehmen und mitstimmen; der Sekretär hat beratende Stimme.

§ 51 Anwendbares materielles Recht

1 Die Bühnenschiedsinstanz entscheidet in Anwendung des GAV. Ergänzend dazu finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilrechts unter Berücksichtigung des Bühnenbrauchs Anwendung.

2 Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass ein Billigkeitsentscheid gefällt werden kann.

§ 52 Ausfertigung des Schiedsspruches

1 Der Schiedsspruch enthält:

- a) die Namen der Schiedsrichter und gegebenenfalls des Sekretärs;
- b) die Bezeichnung der Parteien;
- c) die Angabe des Sitzes der Schiedsinstanz;
- d) die Anträge der Parteien;
- e) die Darstellung des Sachverhaltes, die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;
- f) die Spruchformel über die Sache selbst;
- g) gegebenenfalls die Spruchformel über die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen;
- h) gegebenenfalls Rechtsmittelbelehrung.

2 Der Schiedsspruch ist mit dem Datum zu versehen und von den Mitgliedern der Bühnenschiedsinstanz zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass die Minderheit die Unterschrift verweigert.

§ 53 Einigung der Parteien

Das Vorliegen einer den Streit beendenden Einigung der Parteien wird von der Bühnenschiedsinstanz in der Form eines Schiedsspruches festgestellt.

§ 54 Zustellung des Schiedsspruches

Die Zustellung des Schiedsspruches an die Parteien oder ihre Vertreter erfolgt durch die Bühnenschiedsinstanz mittels eingeschriebener Sendung.

IV. Abschnitt

Besondere verfahrensrechtliche Bestimmungen des Berufungsverfahrens vor dem Bühnenschiedsgericht

§ 55 Berufungserklärung

1 Die Berufungserklärung an das Bühnenschiedsgericht hat innert 10 Tagen nach Erhalt des anzufechtenden Entscheids durch eingeschriebenen Brief in dreifacher Ausfertigung an den Präsidenten der Bühnenschiedskommission zu erfolgen.

2 Dieser prüft die Rechtzeitigkeit der Berufung und leitet, falls diese Voraussetzung vorliegt, diese mit den Akten ohne Verzug an den Präsidenten des Bühnenschiedsgerichtes weiter. Erweist es sich, dass die Berufung verspätet erklärt ist, so weist er diese zurück und erklärt die Berufung als hinfällig.

§ 56 Inhalt der Berufungserklärung

Die Berufungserklärung muss das für das Berufungsverfahren gestellte präzise Rechtsbegehren und die Unterschrift des Berufungsklägers oder seines Vertreters enthalten. Sie kann gleichzeitig begründet werden.

§ 57 Schriftenwechsel vor dem Bühnenschiedsgericht

Der Präsident des Bühnenschiedsgerichtes setzt dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Begründung seiner Berufungsanträge, soweit diese nicht bereits mit der Berufungserklärung selbst abgegeben wurden. Er kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen, wenn die Schriftlichkeit des Verfahrens zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (§ 27) notwendig erscheint.

§ 58 Kostenvorschuss

1 Das Bühnenschiedsgericht kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Es bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei.

2 Leistet eine Partei den von ihr verlangten Vorschuss nicht, so kann die andere Partei nach ihrer Wahl die gesamten Kosten vorschliessen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Verzichtet sie, so sind die Parteien mit Bezug auf diese Streitsache nicht mehr an die

Schiedsabrede gebunden.

§ 59 Vermittlungsversuch

Auch im Verfahren vor dem Bühnenschiedsgericht findet ein Vermittlungsversuch statt.

V. Abschnitt

Verfahrenskosten, Nichtigkeitsbeschwerde, Revision, Vollstreckung

§ 60 Kosten des Schiedsverfahrens

1 Das Bühnenschiedsgericht entscheidet über die Höhe und die Verteilung der Verfahrenskosten, sowie über die zuzusprechende Parteienentschädigung. Es ladet die Parteivertreter ein, gegebenenfalls ihre Kosten bekanntzugeben.

2 Die Verfahrenskosten und die Parteienentschädigung sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Ist keine Partei mit ihrem Begehren ganz durchgedrungen, können die Kosten anteilmässig verteilt werden.

3 Die Mitglieder des Bühnenschiedsgerichtes sowie der Sekretär können Anspruch auf ein angemessenes Honorar erheben.

§ 61 Nichtigkeitsbeschwerde, Revision, Vollstreckung

Die Art. 36-44 des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit bleiben vorbehalten. Nichtigkeitsbeschwerde kann ausser im Falle des § 26 nur gegen Urteile des Bühnenschiedsgerichts eingereicht werden (Art. 37, Abs. 2 des Konkordats).

VI. Abschnitt

Inkrafttreten der Bühnenschiedsordnung
Übergangsbestimmungen

§ 62 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bühnenschiedsordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Bereits anhängige Verfahren werden nach der Regelung des GAV vom 30.6.1967 durchgeführt. Sind sie noch nicht bis zum Stadium der Berufung fortgeschritten, so ist für das Berufungsverfahren die vorliegende Schiedsordnung anzuwenden.

Basel, Bern, Zürich, den 24. November 1980.

SCHWEIZERISCHER
BÜHNENVERBAND (SBV)
Hannes Strasser
(Präsident)
Dr. Jules Goetschel
(Syndikus)

SCHWEIZERISCHER
BÜHNENKUNSTLERVERBAND (SBKV)
Hans Joachim Frick
(Präsident)
Dr. Herta Polheim-Raunicher
(Sekretär und Syndikus)